

Bekanntmachung

des Gemeindevahlleiters der Gemeinde Spiesen-Elversberg zur Kommunalwahl am 09.06.2024

I. Einteilung des Gemeindevahlgebietes in Wahlbereiche

Gemäß § 4 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2019 (Amtsbl. S. 127), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 2023 (Amtsbl. I, S. 828) in Verbindung mit § 1 Kommunalwahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2019 (Amtsbl. I, S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. September 2023 (Amtsbl. I, S. 878), gebe ich hiermit bekannt, dass der Gemeinderat der Gemeinde Spiesen-Elversberg in seiner Sitzung vom 19.10.2023 das Gebiet der Gemeinde Spiesen-Elversberg für die Aufstellung von Bereichslisten in zwei Wahlbereiche eingeteilt hat:

Wahlbereich Spiesen: Wahlbezirke der früheren Gemeinde Spiesen (100-130 und Briefwahlbezirke)

Wahlbereich Elversberg: Wahlbezirke der früheren Gemeinde Elversberg (200-230 und Briefwahlbezirke)

II. Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Gemeinderates

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Gemeinderat der Gemeinde Spiesen-Elversberg am 09.06.2024.

Gemäß § 23 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2019 (Amtsbl. S. 127), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 2023 (Amtsbl. I, S. 828) in Verbindung mit § 18 Kommunalwahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2019 (Amtsbl. I, S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. September 2023 (Amtsbl. I, S. 878), fordere ich die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf,

bis spätestens zum 04.04.2024 (= 66. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr

die Wahlvorschläge für die am 09.06.2024 stattfindende Wahl zum Gemeinderat in **dreifacher Ausfertigung** nach dem Muster der Anlage 11 zu § 19 Kommunalwahlordnung beim Gemeindevahlleiter der Gemeinde Spiesen-Elversberg, im Zimmer Nr. 108 des Rathauses, in Spiesen-Elversberg, Hauptstraße 116, einzureichen.

Es sind zu wählen:

33 Mitglieder für den Gemeinderat der Gemeinde Spiesen-Elversberg

Die Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig vor dem 04.04.2024 eingereicht werden, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch gültige Wahlvorschläge berichtigt werden (§ 27 Abs. 2 KWG, § 18 Abs. 1 KWO)

Auf die Bestimmungen der §§ 22 - 30 Kommunalwahlgesetz und der §§ 17 - 25 Kommunalwahlordnung wird hingewiesen.

Zu dem Inhalt und der Form der Wahlvorschläge werden folgende Hinweise gegeben:

Wahlvorschläge können von Parteien und Wählergruppen aufgestellt bzw. eingereicht werden. Der Wahlvorschlag muss den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf, das Geburtsdatum, die Anschrift (Hauptwohnung) einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers, sowie den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese enthalten. Jede Partei und Wählergruppe kann im Wahlgebiet der Gemeinde Spiesen-Elversberg für die Wahl zum Gemeinderat nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Der Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates kann als einheitliche Gebietsliste für das ganze Wahlgebiet oder gegliedert in eine Gebietsliste und in Bereichslisten aufgestellt werden. Der Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates darf für jeden Wahlbereich nur eine Bereichsliste enthalten. Die Aufstellung von Bereichslisten in einem Wahlvorschlag ist nur zulässig, wenn der Wahlvorschlag eine Gebietsliste enthält.

Als Bewerberin oder Bewerber kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in geheimer Wahl gewählt worden ist. Zur Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern einer Partei oder Wählergruppe sind in einer Mitgliederversammlung wahlberechtigt

1. für Bereichslisten, die wahlberechtigten Mitglieder des jeweiligen Wahlbereiches,
2. für Gebietslisten, die wahlberechtigten Mitglieder des Wahlgebietes

oder die von diesen aus ihrer Mitte in geheimer Wahl unmittelbar gewählten Vertreterinnen und Vertreter (Vertreterversammlung).

Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerberinnen und Bewerber ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im jeweiligen Wahlbereich oder Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder. Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber regeln die Parteien und Wählergruppen.

Über den Versammlungsablauf ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmten Teilnehmern zu unterzeichnen ist (Muster der Anlage 15 der Kommunalwahlordnung).

Ein Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl darf in der Gebietsliste höchstens doppelt so viel und soll in den Bereichslisten höchstens halb so viel Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Eine Bewerberin/ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; sie/er darf in der Gebietsliste und einer Bereichsliste desselben Wahlvorschlages aufgestellt werden.

Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich. Die Bewerberinnen und sind im Wahlvorschlag in erkennbarer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Wohnort und Wohnung aufzuführen.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson. Soweit im Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, ist nur die Vertrauensperson, bei deren Verhinderung die stellvertretende Vertrauensperson berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlages an den Gemeindegewahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

Die Wahlvorschläge müssen von drei Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Jede Unterzeichnerin oder jeder Unterzeichner muss dabei ihren oder seinen Familien- und Vornamen, ihren oder seinen Wohnort sowie ihre oder seine Wohnung angeben. Die Unterzeichnung durch Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber ist zulässig. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Wahlvorschläge von Parteien bedürfen der Bestätigung durch die für die Gemeinde zuständige Parteileitung. Vor Einreichung von Wahlvorschlägen haben die Parteien dem Kreiswahlleiter des Landkreises Neunkirchen die für die Gemeinde Spiesen-Elversberg zuständige Parteileitung mitzuteilen (§ 18 Abs. 2 KWO)

Mit dem Wahlvorschlag sind, gemäß § 24 Abs. 8 KWG, einzureichen:

- 1) die Zustimmungserklärung der in den Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber (Anlage 13 zu § 19 Abs. 6 Kommunalwahlordnung),
- 2) für Deutsche die Bescheinigung des Gemeindegewahlleiters, dass die Bewerberinnen und Bewerber zum Gemeinderat wählbar sind (Anlage 14 zu § 19 Abs. 7 Kommunalwahlordnung),
- 3) für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger (Anlage 14 a zu § 19 Abs. 7 Kommunalwahlordnung)
 - a) die Bescheinigung des Gemeindegewahlleiters, dass sie nicht gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalwahlgesetz von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind,
 - b) die Versicherungen an Eides statt über die Staatsangehörigkeit,
 - c) die Versicherung an Eides statt oder auf Verlangen die Bescheinigungen der zuständigen Verwaltungsbehörden ihrer Herkunftsmitgliedstaaten, dass sie in diesem Mitgliedsstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind oder dass diesen Behörden ein solcher Ausschluss nicht bekannt ist.
- 4) eine Ausfertigung der Niederschrift (Anlage 15 zu § 19 Abs. 8 Kommunalwahlordnung) über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder und das Ergebnis der Wahl. Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von dieser/diesem bestimmten Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Eides statt gegenüber dem Gemeindegewahlleiter zu versichern, dass die Anforderungen gem. § 24 a Abs. 2 Satz 1 bis 3 KWG beachtet worden sind (Anlage 16 zu § 19 Abs. 8 Kommunalwahlordnung).

Der Gemeindevorstand ist zur Abnahme von Versicherungen an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Rücknahmeerklärungen durch die Vertrauenspersonen sind in drei Ausfertigungen beim Gemeindevorstand einzureichen. Sie müssen von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 1 KWO).

Wahlvorschläge nach § 22 Abs. 2 KWG können auch von der Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 25 Satz 2 KWG).

Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 24a (Mitglieder- oder Vertreterversammlung) muss nicht eingehalten werden, der Unterschriften nach § 22 Abs. 2 KWG (Unterstützung) bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages kann dieser nicht mehr geändert werden (§ 26 KWG).

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe, der bei der letzten Gemeinderatswahl kein Sitz im Gemeinderat oder bei der letzten Wahl zum Landtag des Saarlandes kein Sitz im Landtag zufiel, bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte in Höhe von mindestens der dreifachen Anzahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder. Da für den Gemeinderat 33 Mitglieder zu wählen sind,

sind daher 99 Unterschriften von Wahlberechtigten notwendig.

Die Wahlberechtigten haben sich dazu bis spätestens am **04.04.2024 (= 66. Tag vor der Wahl), um 18.00 Uhr persönlich** in einem beim Gemeindevorstand, Zimmer 101 oder 102, des Rathauses Spiesen-Elversberg, Hauptstraße 116, für den jeweiligen Wahlvorschlag aufliegendes Verzeichnis einzutragen. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Eintragung gegeben sein. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. In die Unterstützungsverzeichnisse dürfen sich auch Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber eintragen. Der Unterstützung des Wahlvorschlages einer Partei bedarf es nicht, wenn diese Partei im Deutschen Bundestag seit dessen letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten ist.

Die Unterstützungsverzeichnisse werden im Zimmer 101 und 102 des Rathauses, Spiesen-Elversberg, Hauptstraße 116, von dem auf den Tag der Einreichung der Wahlvorschläge folgenden Tag bis zum 04.04.2024 (66. Tag vor der Wahl) zur Eintragung aufgelegt. Die Eintragung kann täglich während der allgemeinen Dienststunden sowie an den vier letzten Samstagen vor Ablauf der Frist, in der Zeit zwischen 09.00 und 12.00 Uhr, am Tag des Ablaufes der Frist bis 18.00 Uhr, vorgenommen werden (§ 17 Abs. 1 Kommunalwahlordnung).

Falls für die Gemeinderatswahl nur ein oder kein gültiger Wahlvorschlag bis zum 04.04.2024 (66. Tag vor der Wahl) eingereicht wird, findet für diese Wahl in der Gemeinde Spiesen-Elversberg Mehrheitswahl statt.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nach § 29 Kommunalwahlgesetz und § 24 Kommunalwahlordnung zulässig. Sie muss dem Gemeindevorstand von den Vertrauenspersonen der beteiligten Wahlvorschläge bis spätestens 04. April 2024 (66. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, gemeinsam schriftlich erklärt werden. Eine Wahlvorschlagsverbindung kann nur gemeinsam aufgehoben werden.

Spiesen-Elversberg, den 01.12.2023

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Spiesen-Elversberg

gez.

Bernd Huf
Bürgermeister